

## Sonderbedingungen Überziehungskredit

### I. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Diese nachfolgenden Bedingungen („**Nutzungsbedingungen**“) stellen einen Vertrag zwischen Ihnen und der solarisBank AG, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin („**wir**“ oder die „**Bank**“) dar („**Überziehungskreditvertrag**“).

Sie regeln den Abschluss und die Nutzung von eingeräumten und geduldeten Überziehungen Ihres über das Frontend der Kontist GmbH bei der Bank eröffneten laufenden Kontos (das „**Konto**“) (insgesamt der „**Überziehungskredit**“). Diese Nutzungsbedingungen ergänzen die Bedingungen, die die Nutzung des Kontos regeln („**Vertragsbedingungen**“).

Soweit sich diese Nutzungsbedingungen und die Vertragsbedingungen widersprechen, sind diese Nutzungsbedingungen für die Nutzung Ihres Überziehungskredits maßgebend.

### II. Allgemeine Voraussetzungen des Überziehungskredits

Sie müssen Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) und Inhaber eines Kontos sein. Die Einräumung und Nutzung des Überziehungskredits steht unter anderem unter dem Vorbehalt unserer Entscheidung gemäß unserer Risiko- und Compliance-Regeln und der Vertragsbedingungen und anderer anwendbarer Richtlinien. Wir können Anträge nach eigenem Ermessen ablehnen.

### III. Bedingungen für die eingeräumte Überziehung

Diese „**Bedingungen für die eingeräumte Überziehung**“ gelten für den Fall einer durch die Bank in einer bestimmten Höhe eingeräumten Überziehung des Kontos.

Durch die eingeräumte Überziehung werden Sie berechtigt, das Konto durch Verfügungen innerhalb eines in bestimmter Höhe eingeräumten Überziehungsrahmens zu überziehen.

#### 1. Vertragsschluss

Sie können bei der Bank die Einräumung eines Überziehungskredits beantragen. Auf Ihre Anfrage zur Einrichtung eines Überziehungskredits kann die Bank Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität die ermittelten möglichen Konditionen des Überziehungskredits übermitteln (invitatio ad offerendum). Die ermittelten Konditionen des

Überziehungskredits werden insbesondere den genau bezifferten Betrag und in der Regel den Sollzinssatz enthalten. Sie können der Bank ein Angebot auf Abschluss eines Überziehungskreditvertrags zu den zuvor von der Bank ermittelten Konditionen übermitteln.

Die Annahme des Angebots zum Abschluss dieses Überziehungskreditvertrags durch die Bank erfolgt durch Bereitstellung des Überziehungsrahmens in vereinbarter Höhe („**Überziehungsrahmen**“) auf dem Konto. Bei Annahme durch die Bank erfolgt die Bereitstellung unmittelbar, in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Zugang Ihres Angebots bei der Bank.

#### 2. Inanspruchnahme des Überziehungsrahmens

(1) Innerhalb des Überziehungsrahmens können Sie jederzeit ohne vorherige Rücksprache mit der Bank Verfügungen tätigen. Voraussetzung ist, dass sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seit Einräumung des Überziehungskredits nicht verschlechtert haben. Sie sind verpflichtet, den vereinbarten Überziehungsrahmen einzuhalten.

(2) Eine Inanspruchnahme des Überziehungsrahmens erfolgt, wenn die Ausführung Ihrer Verfügungen das Guthaben Ihres Kontos (zumindest teilweise) übersteigen. In der Höhe, in der Ihr Konto durch Inanspruchnahme des Überziehungsrahmens überzogen wird, reduziert sich der nutzbare Überziehungsrahmen. Sie können das Konto ausgleichen, um den Überziehungsrahmen wieder in voller Höhe nutzen zu können.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Nutzung des Überziehungsrahmens bei Vorliegen von Kündigungsgründen zu verweigern. Beabsichtigt die Bank, dieses Recht auszuüben, wird sie dies Ihnen unverzüglich mitteilen.

#### 3. Sollzinssatz, Zahlungen

(1) Für den durch die Überziehung Ihres Kontos in Anspruch genommenen Betrag haben Sie Zinsen zu entrichten („**Überziehungszinsen**“). Derartige Überziehungszinsen sind von Ihnen jedoch nur jeweils für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Überziehungsrahmens zu zahlen.

Der Sollzinssatz für Überziehungszinsen („**Überziehungssollzinssatz**“) beträgt 11 % p. a.. Daneben fallen gegebenenfalls die gesondert vereinbarten Kontoführungsentgelte für das Konto an.

(2) Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich fällig und dem Konto belastet.

#### **4. Rückführung, Mitteilungen**

(1) Für den Überziehungskredit wird eine planmäßige Rückführung nicht vereinbart. Zahlungen, die auf dem Konto eingehen, werden im Rahmen der Kontokorrentabrede mit dem Kontoguthaben verrechnet.

(2) Die Bank wird Sie in der Regel mindestens einmal im Kalenderquartal über die eingeräumten Überziehungen unterrichten. In der Unterrichtung wird die Bank Sie über (a) den genauen Zeitraum, auf den sich die eingeräumten Überziehungen beziehen, (b) Datum und Höhe der ausbezahlten Beträge, (c) Saldo und Datum der vorangegangenen Unterrichtung, (d) den neuen Saldo, (e) Datum und Höhe der Rückzahlungen und (f) den angewendeten Überziehungssollzinssatz unterrichten. Die Bank kann diese Angaben entweder auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto, auf der Überziehungsrahmen eingeräumt wird, machen.

#### **5. Laufzeit, Kündigung**

(1) Eine Mindestvertragslaufzeit ist nicht vereinbart, der Überziehungskredit wird unbefristet und bis auf Weiteres gewährt. Allerdings wird der Überziehungskredit nur in Verbindung mit dem Konto eingeräumt. Deshalb wird bei Beendigung des zugrundeliegenden Kontovertrages auch der Überziehungskreditvertrag beendet.

(2) Beide Parteien können den Überziehungskreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen einseitig kündigen. Insbesondere kann die Bank den Überziehungsrahmen jederzeit anpassen. In diesem Fall wird die Bank Sie über den angepassten Überziehungsrahmen informieren. Sie können die Kündigung gegenüber der Bank insbesondere über die App oder das Online Interface Ihres Kontos unter „Dispo kündigen“ erklären. Sollte die Bank kündigen, wird sie Ihre berechtigten Belange angemessen berücksichtigen. Im Falle einer Kündigung können Sie von der Bank jederzeit zur Rückzahlung des in

Anspruch genommenen Teils des Überziehungsrahmens aufgefordert werden.

#### **6. Übertragung des Vertrags**

(1) Die Bank kann diesen Überziehungskreditvertrag oder Forderungen aus diesem Überziehungskreditvertrag ganz oder in Teilbeträgen an Kreditinstitute übertragen. Einer Offenlegung einer solchen Übertragung des Überziehungskreditvertrags beziehungsweise einer Forderung hieraus gegenüber Ihnen bedarf es nicht.

„Kreditinstitut“ bezeichnet ein Unternehmen im Sinn des Kreditwesengesetzes (KWG) oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

(2) Mit dem Vertragsschluss erteilen Sie unwiderruflich Ihre vorherige Zustimmung zu einer Übertragung des Überziehungskreditvertrags wie in Ziffer 6.1 beschrieben. In diesem Zusammenhang entbinden Sie die Bank vom Bankgeheimnis und erklären sich mit der Weitergabe vertrags- und risikorelevanter Informationen (insbesondere finanzieller Informationen) über Sie an potenzielle neue Kreditgeber einverstanden.

(3) Ungeachtet einer Übertragung des Überziehungskreditvertrags wie in Ziffer 6.1 beschrieben bleibt die Bank bis zu einer etwaigen Anzeige der Übertragung des Überziehungskreditvertrags beziehungsweise einer Forderung hieraus Vertragspartnerin und weiterhin alleinige Ansprechpartnerin von Ihnen im Zusammenhang mit dem Überziehungskreditvertrag.

(4) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung des Überziehungskreditvertrags sind von der Bank zu tragen.

#### **IV. Bedingungen für die geduldete Überziehung**

Diese „Bedingungen für die geduldete Überziehung“ gelten für alle geduldeten Überziehungen, die Ihnen innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung von der Bank auf dem Konto gewährt werden.

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten

Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Sie haben keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen. Für den Fall, dass eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, sind Sie verpflichtet, die mit der Bank vereinbarte Höhe der eingeräumten Überziehung einzuhalten.

### 1. Inanspruchnahme

Überziehen Sie das Konto, ohne dazu durch eingeräumte Überziehung oder anderweitig berechtigt zu sein, kann die Bank im Einzelfall die Überziehung dulden.

### 2. Sollzinssatz

(1) Duldet die Bank eine Überziehung, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz beträgt 14 % p. a.. Sie haben nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

(2) Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich fällig und dem Konto belastet.

### 3. Rückführung

Die Bank kann Sie jederzeit zur Rückführung der geduldeten Überziehung auffordern.

## V. Weitere Bedingungen

Diese „Weiteren Bedingungen“ gelten sowohl für die eingeräumte (III.) als auch die geduldete Überziehung (IV.).

### 1. Datenübermittlung personenbezogener Daten an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der

betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kund\*innen (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Sie befreien die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.

### 2. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden der Bank sind:

- Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt a.M.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Bankenaufsicht) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a.M. (Wertpapieraufsicht)

### 3. Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Anspruch auf Auszahlung des Überziehungskredits ist nur mit Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.

(2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Überziehungskreditvertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung am nächsten kommen.

(3) Es gelten hierneben die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

## SCHUFA-Information

### 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

### 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

#### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechnete Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

#### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

#### **2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)**

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

#### **2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

#### **2.6 Dauer der Datenspeicherung**

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die

SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

### **3. Betroffenenrechte**

Jede betroffene Person hat gegenüber der

SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an**

**SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

#### 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die

in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung. Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum

---

Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.